

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

---

14. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 17. Februar 2004

Nr. 4

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	36
Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	38
Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen	46
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming: Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	46
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel	47
Öffentliche Geldspendensammlung	48
Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" Nauen	48
Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen	48
Einladung zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2004	49

### **Nichtamtlicher Teil**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im März 2004	53
Abfallzweckverband Mittelmark - Körperschaft des öffentlichen Rechts- Hinweis auf den Termin der nächsten Verbandsversammlung	54
Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	54
Träger für Freizeiteinrichtung gesucht	55
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	55
Impressum	56

## Beginn des amtlichen Teils

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 2. öffentlichen Sitzung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2003 vom 17.12.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

#### **Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 der Stadt Brandenburg an der Havel und die Entlastung nach § 93 GO**

##### **Beschluss-Nr.: 550/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung stellte das Ergebnis der Jahresrechnung 2002 fest und hat der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahres 2002 die Entlastung erteilt.

(Hinweis: Die Beschlussfassung wurde im Amtsblatt Nr. 2 vom 20.01.2004 bekannt gemacht.)

#### **Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

##### **Beschluss-Nr. 507/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende 9 Mitglieder sowie jeweils deren Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	Martin Simon	Thomas Schegletz
2.	Michael Kilian	Birgit Hahn
3.	Vera Delfs	Heiko Horst
4.	Gabriele Spürkmann	Anke Lietz
5.	Carsten Eichmüller	Iris Schreiber-Petzel
6.	Petra Faderl	Matthias Osterburg
7.	Christian Griebel	Jutta Gläser
8.	Gerhard Gieseler	Rolf Schulze
9.	Annette Sturm	nicht besetzt

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende 6 Vertreter der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	Axel Krause	Thorsten Michalek
2.	Wolfgang Reitsch	Astrid Wenke
3.	Cord Heinemann	Reik Donner
4.	Angelika Hübner	Christina Dishur
5.	Marion Lange	Manfred Karo
6.	Raymund Menzel	Uwe Gau

#### **Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Polizeibeirat**

##### **Beschluss-Nr. 517/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel wählte folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Polizeibeirat:

1. Mitglied	Ulrich Jahn	stellvertretendes Mitglied	Kurt Kreisel
2. Mitglied	Dr. Waldemar Bauer	stellvertretendes Mitglied	Berthold Plannerer

**Änderung des Firmennamens der RETHMANN-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH  
Beschluss-Nr. 515/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat der folgenden Änderung des § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der RETHMANN-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH zugestimmt:  
Die Firma der Gesellschaft lautet: "Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg an der Havel mbH (MEBRA)".

**2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 - Erhöhung des Höchstbetrages der Kassenkredite von 45.000.000 EUR auf 60.000.000 EUR**

**Beschluss-Nr.: 532/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.  
(Hinweis: Die Satzung befindet sich im Genehmigungsverfahren.)

**Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel  
Beschluss-Nr. 533/2003**

**Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr.: 540/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den jeweiligen Jahresabschluss 2002 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 der Eigenbetriebe festgestellt.

Den Werkleitern wurde für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

**Erweiterung eines Schiedsstellenbereiches**

**Beschluss-Nr. 553/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle I um die Ortsteile Wust und Gollwitz zu erweitern. Die Schiedsstelle trägt dann folgende Bezeichnung:

Schiedsstelle I Brandenburg/Nord, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Neuschmerzke, Wust und Gollwitz

(Hinweis: siehe auch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt)

**Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr. 545/2003**

**Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde**

**Beschluss-Nr. 546/2003**

**Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen**

**Beschluss-Nr. 547/2003**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)**

**Beschluss-Nr. 548/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzungen bzw. Entsorgungs-Ordnungen beschlossen.

(Hinweis: Die Satzungen/Ordnungen wurden im Amtsblatt Nr. 22 vom 22.12.2003 bekannt gemacht.)

**Änderung der Entschädigungssatzung**

**Beschluss-Nr. 554/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Zweite Satzung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungssatzung (KomAES) der Stadt Brandenburg an der Havel vom 17.06.1997, geändert durch Satzung vom 07.05.1998, beschlossen.

(Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 22.12.2003 bekannt gemacht.)

**Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses**

**Beschluss-Nr. 558/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Berufung von Herrn Hans-Joachim Kynast als sachkundigen Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen.

\* \* \*

In der nichtöffentlichen Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

- - - - -

## **Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.01.2004 nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name der Gemeinde**

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Brandenburg an der Havel“.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Wappen der ehemals selbständigen Städte Altstadt und Neustadt in der Form des Doppelschildwappens von 1715 in der Fassung von 1901.
- (2) Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel ist eine dreistreifige Flagge in den traditionellen Stadtfarben der ehemals selbständigen Städte Altstadt (grün) und Neustadt (blau). In dem diagonal verlaufenden Weißbereich, der die Havel symbolisiert, wird das Stadtwappen zentral geführt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Brandenburg an der Havel enthält die stilisierte Form des Stadtwappens mit der Umschrift „Stadt Brandenburg an der Havel“.
- (4) Die in den Abs. 1 und 2 beschriebenen Hoheitszeichen sind als Anlage 1 der Hauptsatzung beigefügt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 Ortsteile, Ortsbürgermeister/innen**

- (1) In der Stadt Brandenburg an der Havel bestehen die folgenden Ortsteile:
  - a) Göttin (Gemarkungsname Göttin);  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 23, Flur Nr. 1 - 6
  - b) Gollwitz (Gemarkungsname Gollwitz);  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 25, Flur Nr. 1 - 7;
  - c) Kirchmöser (Gemarkungsname Brandenburg);  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 01, Flur Nr. 131 - 140; 142; 143
  - d) Klein Kreutz/Saaringen  
(Gemarkungsname Klein Kreutz und Saaringen);  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl (Klein Kreutz) 12 17 40, Flur Nr. 1 - 3 und Gemarkungskennzahl (Saaringen) 12 17 41, Flur Nr. 1 - 4;
  - e) Mahlenzien (Gemarkungsname Mahlenzien);  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 02, Flur Nr. 4 und 5;
  - f) Plaue (Gemarkungsname Brandenburg);  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 01, Flur Nr. 125 bis 130 und 141, 142, 144 bis 162;

- g) Schmerzke (Gemarkungsname Schmerzke);  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 65, Flur Nr. 1 - 4;
  - h) Wust (Gemarkungsname Wust);  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 73, Flur Nr. 1 - 4.
- (2) In jedem Ortsteil wird jeweils ein/e Ortsbürgermeister/in unmittelbar gewählt, soweit für die einzelnen Ortsteile gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist.

#### **§ 4 Einsicht in die Beschlussvorlagen/ Zugänglichmachung der Beschlüsse**

- (1) Das Recht der Einwohner/innen, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen (§ 16 Abs. 3 GO), kann jede/r Einwohner/in während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung in der Neuendorfer Str. 90 wahrnehmen.
- (2) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte oder über deren wesentlichen Inhalt spätestens drei Monate nach Beschlussfassung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel unterrichtet.

#### **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte/r**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen seiner/ihrer externen Tätigkeit auf die Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hin. Im verwaltungsinternen Bereich unterstützt der/die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle bei der Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm/Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht aus § 23 Abs. 3 GO wahr, indem sie/er sich an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

#### **§ 6 Beauftragte**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Aufgabenbereiche der sozialen Integration von Behinderten und Ausländern eine/n Behinderten- und Ausländerbeauftragte/n.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen eine/n ehrenamtlich tätige/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n sowie für die Wahrnehmung der Interessen und Belange von Seniorinnen und Senioren eine/n ehrenamtlich tätige/n Seniorenbeauftragte/n.
- (3) § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

## **II. Die Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 7**

#### **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel mindestens sieben volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt unverzüglich nach Festsetzung der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, es sei denn, dass im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
  2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
  3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse;
  6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

### **§ 8**

#### **Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und dessen/deren erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.

### **§ 9**

#### **Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind zu begründen und sollen in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Ausschussvorsitzenden zugeleitet werden.
- (2) Kann ein/e Stadtverordnete/r die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig anzuzeigen. Ist er/sie an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder einer ihrer Ausschüsse verhindert, hat er/sie sich vorher bei dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Ausschussvorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n)/ihre(n) Vertreter/in zu benachrichtigen.
- (3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Mandatsübernahme schriftlich ihren ausgeübten Beruf mit. Andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind innerhalb derselben Frist mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können. Anzugeben sind:
  - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen sind alle Tätigkeiten anzugeben;

- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.

Änderungen sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel veröffentlicht.

### **§ 10**

#### **Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung für einzelne Geschäfte/Vorbehaltskatalog**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 500.000 € übersteigt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 3 Satz 2 GO die Entscheidung vor über:
  1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 500.000 € übersteigt;
  2. die Aufnahme von Krediten sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sofern der Wert 500.000 € übersteigt;
  3. den Erlass von Einzelforderungen, sofern der Wert des Erlasses einen Betrag von 150.000 € übersteigt;
  4. allgemeine Konzeptionen, Programme, Planungen, Leit- und Richtlinien einschließlich der Unternehmenskonzepte von Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Beteiligung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist;
  5. die Entlastung von Vertretern/innen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
  6. die Geltendmachung von aus der Tätigkeit der Vertreter/innen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen resultierenden Ersatzansprüchen der Stadt oder ihres Unternehmens gegenüber den Vertretern/innen, soweit es sich jeweils nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### **III. Hauptausschuss, Ausschüsse, Ortsbeiräte**

#### **§ 11**

##### **Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadtverordneten und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.
- (2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Bei Verhinderung sowohl des/der Ausschussvorsitzenden als auch des/der Stellvertreter/in nimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz ein.
- (3) § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (4) Die Öffentlichkeit wird über Tag, Zeit und Ort der Sitzungen des Hauptausschusses im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel mindestens sieben volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich unterrichtet. Bei abgekürzter Ladungsfrist gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung entsprechend.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Neben dem Hauptausschuss und dem Jugendhilfeausschuss werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:
  1. Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales;
  2. Ausschuss für Stadtentwicklung;
  3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen;
  4. Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit;
  5. Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben;
  6. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitze für die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3, usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Stellvertreter/innen der/des Ausschussvorsitzenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse gewählt. Der/Die Stellvertreter/in sollte nach Möglichkeit nicht der gleichen Fraktion angehören, die den Ausschussvorsitz besetzt. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht für die Besetzung des Ausschussvorsitzes im Hauptausschuss und im Jugendhilfeausschuss.
- (4) § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Die Öffentlichkeit wird über Tag, Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel unterrichtet.

## **§ 13 Ortsbeiräte**

- (1) Die Ortsbeiräte treten mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils nach § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung mindestens sieben volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt unverzüglich nach Festsetzung der Tagesordnung durch den/die Ortsbürgermeister/in des jeweiligen Ortsteils die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten des betreffenden Ortsteils.
- (3) § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (4) Für die Mitglieder des Ortsbeirats und für das Verfahren im Ortsbeirat findet § 9 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

## **IV. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin**

### **§ 14 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin entscheidet nach § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über

1. die Einstellung und Entlassung von Arbeitern/innen sowie die Festsetzung des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
  2. die Einstellung und Entlassung von Angestellten sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei Angestellten bis einschließlich der Vergütungsgruppe III BAT-O/BAT,
  3. das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes.
- (2) Die auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen, die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern/innen unterzeichnet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

## **§ 15**

### **Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

Ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

1. der/die Beigeordnete für das Finanzwesen;
2. die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters;
3. bei gleichem Dienstaltes ist das höhere Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen andere als die in Abs. 2 genannten öffentlichen Bekanntmachungen ebenfalls durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (4) Ist durch Rechtsvorschrift, abweichend von Abs. 3, ein Aushang vorgeschrieben, erfolgt der Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
  - a) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Neuendorfer Straße 90, Einfahrt Parkplatz am Nicolaiplatz, 14770 Brandenburg an der Havel,
  - b) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Potsdamer Straße 18, Haus 2, 14776 Brandenburg an der Havel,
  - c) Rathaus Plaue in der Genthiner Straße 41, 14774 Brandenburg an der Havel,
  - d) Rathaus Kirchmöser in der Rathausstraße 14, 14774 Brandenburg an der Havel,
  - e) Ortsteilverwaltung Schmerzke in der Straße Altes Dorf 14, 14776 Brandenburg an der Havel,
  - f) Göttin, Reckahner Straße (an der Buswendeschleife), 14776 Brandenburg an der Havel,
  - g) Ortsteilverwaltung Klein Kreutz, Dorfstraße 24, 14778 Brandenburg an der Havel,
  - h) Klein Kreutz/Saaringen, an der Bushaltestelle in der Dorfstraße, 14778 Brandenburg an der Havel,
  - i) Mahlenzien, an der Kreuzung in der Dorfstraße, 14789 Brandenburg an der Havel,
  - j) Gollwitz, Hauptstraße 51a in Gollwitz (am Feuerwehrgerätehaus), 14778 Brandenburg an der Havel
  - k) Wust, Hauptstraße 37 in Wust (Gemeindezentrum), 14778 Brandenburg an der Havel

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

### § 17 Inkrafttreten

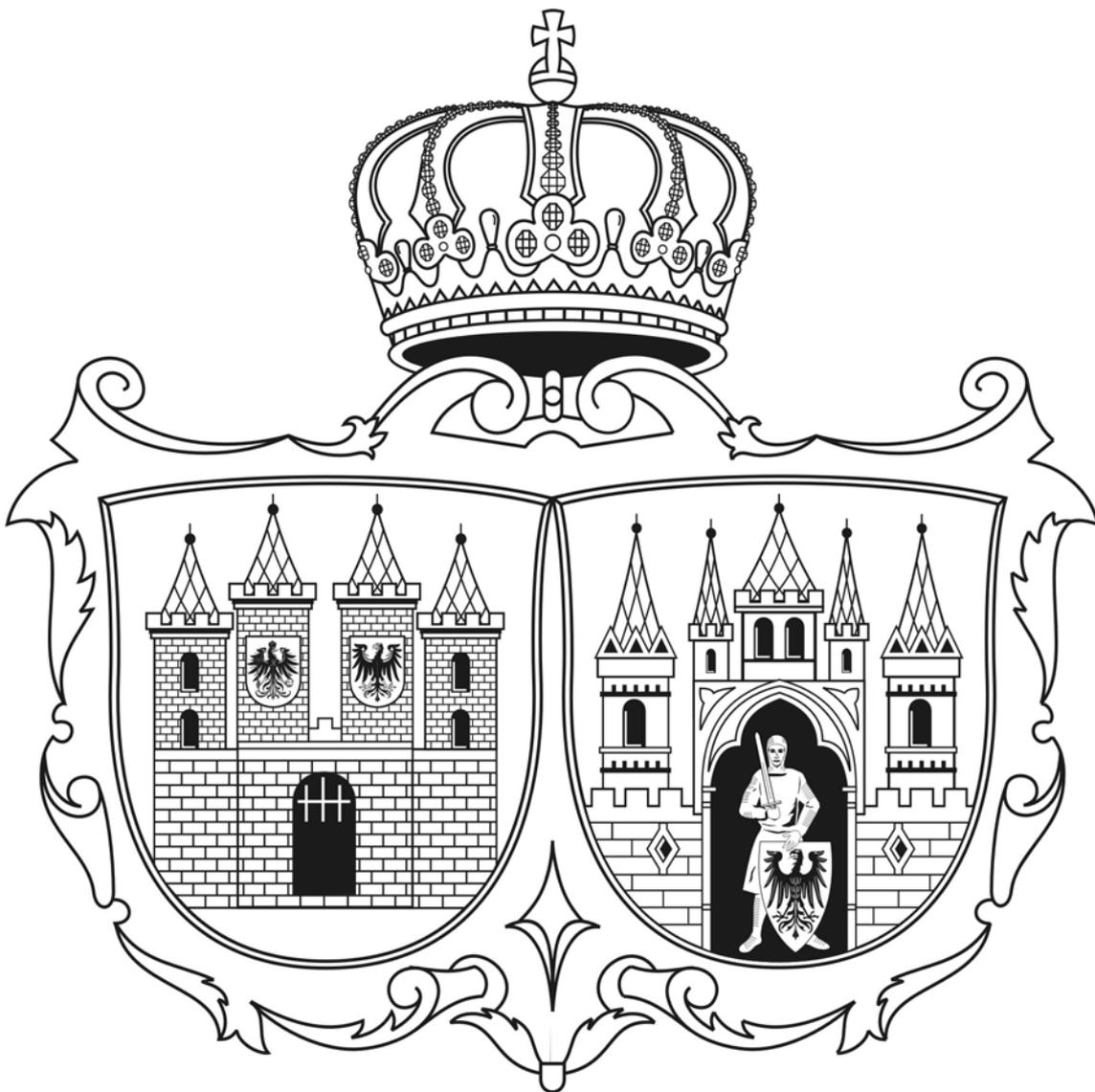
Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 30.11.2001 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 17/2001, Seite 344) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 13.02.2004

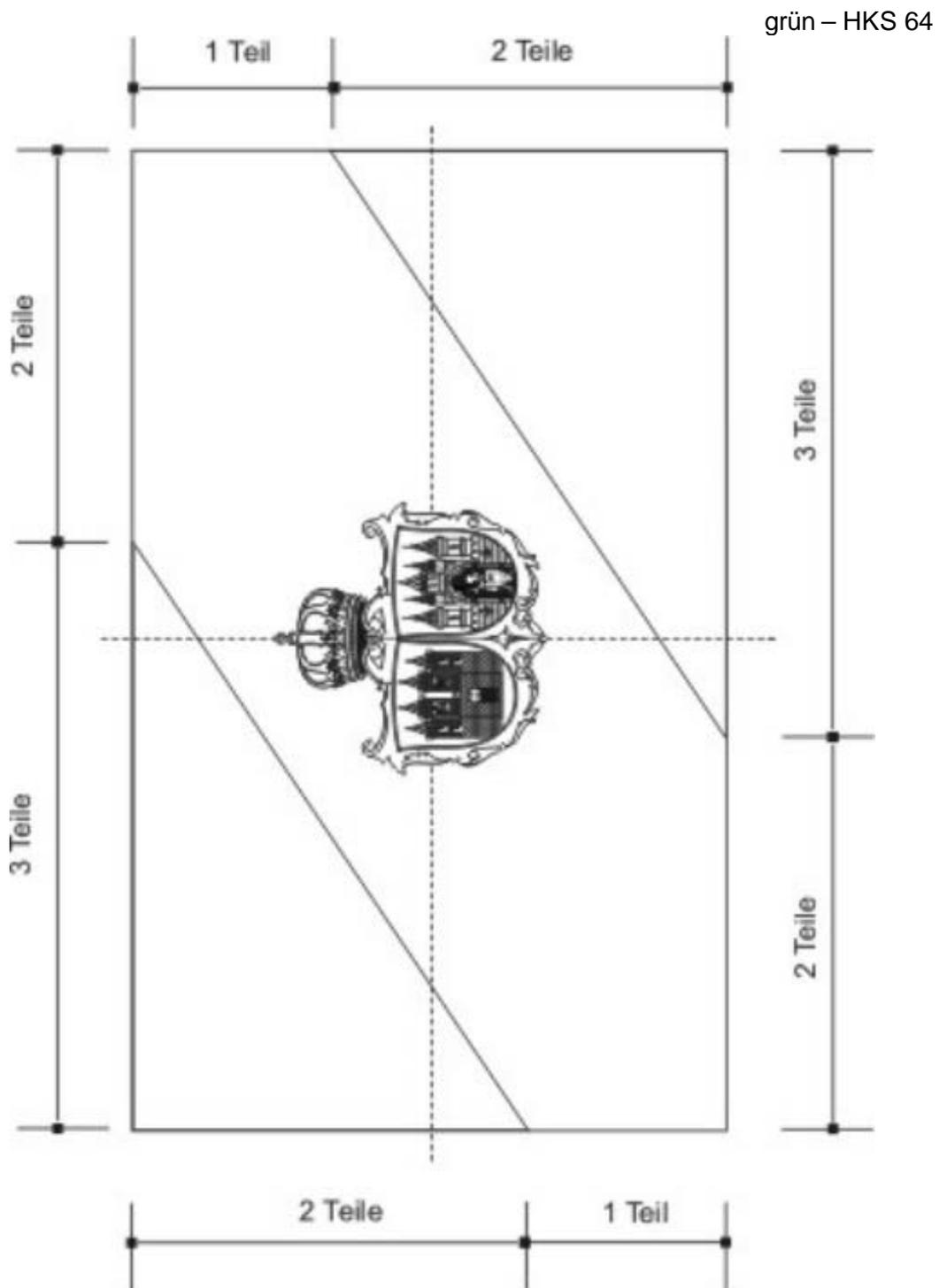
gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

\* \* \*

Anlage 1, Blatt 1



Höhe – 3 Teile



blau – HKS 47

Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel (Hissflagge)

## **Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen**

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (§ 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel) werden Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bürgeramt/Fundbüro, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

- - - - -

### Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

#### **Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die 1. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, den 11.03.2004, um 16:00 Uhr  
in die Wredowsche Zeichenschule (Volkshochschule Brandenburg)  
Aula, Zimmer 202/203  
Wredowplatz 1  
14776 Brandenburg an der Havel**

statt.

#### **Tagesordnung:**

- TOP 1:** Eröffnung  
(Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 13. Regionalversammlung vom 13.11.2003 in Rathenow, Landkreis Havelland
- TOP 3:** Bericht des Vorsitzenden zur vorausgegangenen Sitzungsperiode; anschließend  
Aussprache
- TOP 4:** Bestimmung Mitunterzeichner der Niederschrift sowie Protokollführer
- TOP 5:** Jahresrechnung 2003
- TOP 6:** Wahlen für die 3. Sitzungsperiode
- 6.1 Vorsitzender der Regionalversammlung und dessen Stellvertreter
- 6.2 Mitglieder des Regionalvorstands und deren Stellvertreter
- 6.3 Ausschüsse und deren Mitglieder, zwei Vertreter der Regionalen  
Planungsgemeinschaft in der Regionalen Planungskonferenz und deren  
Stellvertreter
- TOP 7:** Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Änderung
- TOP 8:** Teilplan „Windenergienutzung“
- 8.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen aus dem zweiten  
Beteiligungsverfahren vom 08.05. bis 18.06.2003,  
aus dem vereinfachten, dritten Beteiligungsverfahren vom 06.11. bis  
12.12.2003 Eignungsgebiete - Nr. 2 „Nauener Platte“, Nr. 4 „Karower Platte“,  
Nr. 6 „Westlicher Teltow“, Nr. 8 „Beelitzer Sander“, Nr. 10 „Haseloff-Grabow“,

- Nr. 14 „Heidehof“, Nr. 15 „Niederer Fläming-Mitte“ - sowie aus dem vereinfachten vierten Beteiligungsverfahren vom 03.02. bis 03.03.2004 Eignungsgebiet Nr. 6 „Westlicher Teltow“
- 8.2 Satzungsbeschluss zum Teilplan „Windenergienutzung“ gemäß § 2 Abs. 8 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)
- 8.3 Beschluss über den Antrag auf Genehmigung des Teilplanes „Windenergienutzung“ gemäß § 2 Abs. 8 RegBkPIG
- TOP 9:** Sitzungstermine Regionalversammlung, Regionalvorstand, Ausschüsse
- TOP 10:** Aufstellungsbeschluss für einen integrierten Regionalplan für die Region Havelland-Fläming
- TOP 11:** Verschiedenes
- 11.1 laufende Projekte der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- 11.2 Sonstiges

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 06.02.2004

gez.: Lothar Koch  
Vorsitzender

- - - - -

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel gibt bekannt, dass er die Bodenrichtwerte mit Stichtag 01.01.2004 ermittelt und diese in der Bodenrichtwertkarte nachgewiesen hat.

Diese Karte liegt im Kataster- und Vermessungsamt, Wiener Straße 1, einen Monat vom Tage der Bekanntmachung für jedermann zur Einsicht aus.

Hier können auch zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Tel. 0 33 81/58 62 03 und 58 62 05) Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Für alle Interessenten liegen ab sofort die gedruckten Exemplare zum Kauf vor. Nach der Gutachterausschuss - Gebührenordnung (GAGebO) vom 19.11.2003 (GVBl. II S. 678) ist ein Preis von 30,00 EURO zu entrichten.

Schriftliche Bestellungen werden umgehend bearbeitet.

Sprechzeiten:	Montag bis Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
	Dienstag	von 13.00 bis 18.00 Uhr
	Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 13.00 bis 15.00 Uhr

gez.: Krüsmann  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

- - - - -

## **Öffentliche Geldspendensammlung**

Das Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbebehörde, bestätigt die Anzeige zur Durchführung einer öffentlichen Geldspendensammlung als Haussammlung mit Sammellisten im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum vom 01. bis 21. März 2004 durch den

Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V.,  
Stadtverband Brandenburg  
Jacobstraße 12,  
14776 Brandenburg an der Havel

Zur Sammlung sind ausschließlich die durch das Ordnungsamt, SG Gewerbebehörde, abgestempelten Sammlerausweise und Sammellisten zu verwenden.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 15. Dezember 2003 auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Sammlungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 03.06.1994 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), eine Erlaubnis für diese Sammlung im Land Brandenburg erteilt.

- - - - -

### **Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" Nauen**

Der Wasser- und Bodenverband "GHHK- HK- HS " Nauen führt im Zeitraum von August 2004 bis einschließlich Februar 2005 in seinem Verbandsgebiet Krautungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Benutzung von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, die im § 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nauen geregelt ist und basiert auf nachstehend angeführten gesetzlichen Grundlagen:

- § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- § 33 des Wasserverbandsgesetzes und
- § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Demzufolge haben Grundstückseigentümer/Pächter/Anlieger den Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Unterhaltungspflichtigen, hier des Wasser- und Bodenverbandes "GHHK-HK-HS Nauen die Zugänglichkeit zur Ausführung seiner Pflichtaufgaben zu gewähren.

Landwirtschaftsbetriebe, die mobile Weidezauntechnik an den Gewässern betreiben, müssen gewährleisten, dass vor Beginn der Arbeiten diese zurückgenommen sind (mindestens 4 m von der Böschungsoberkante entfernt).

Eine Terminabstimmung erfolgt vor Beginn der Arbeiten mit den betroffenen Landwirten durch Mitarbeiter unseres Verbandes bzw. deren Beauftragte.

Es wird darum gebeten, diese Voraussetzungen zur Gewässerunterhaltung im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

- - - - -

### **Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen**

1. Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgMeldeG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen die Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.
3. Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landkreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden.
4. Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf Daten, Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln.
5. Meldebehörden dürfen an Adressbuchverlage ebenfalls Daten übermitteln.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Eine Weitergabe der Daten ist unzulässig, wenn der Weitergabe der Daten widersprochen wurde.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
 Bürgeramt  
 Sachgebiet Bürgerservice / Einwohnermeldebehörde / Ortsteilverwaltung  
 Am Gallberg 4 B  
 14770 Brandenburg an der Havel,

Katharinenkirchplatz 5  
 14776 Brandenburg an der Havel

und

bei den Ortsteilverwaltungen der Stadt Brandenburg an der Havel

eingelegt werden.

- - - - -

**Einladung zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
 Brandenburg an der Havel  
 im Jahre 2004  
 am Mittwoch, dem 25.02.2004, um 16:00 Uhr  
 in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde

5. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 28.01.2004
6. Vorlagen der Verwaltung
- 6.1 Vorlagen-Nr. 0004/2004  
Wirtschaftsplan 2004 für den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher : Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 6.2 Vorlagen-Nr. 0011/2004  
Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam  
Einreicher : Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 6.3 Vorlagen-Nr. 0066/2004  
Berichtsvorlage Bericht der Stadtkasse zur Liquiditätsentwicklung  
Einreicher : Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 6.4 Vorlagen-Nr. 0001/2004  
Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen (Beschluss Nr. 287/2000 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung - Beschluss Nr. 163/2001)  
Einreicher : Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 6.5 Vorlagen-Nr. 0003/2004  
2. Neufassung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher : Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 6.6 Vorlagen-Nr. 0020/2004  
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)  
Einreicher : Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- 6.7 Vorlagen-Nr. 0026/2004  
Beschluss über das Handlungskonzept "Die Soziale Stadt - Brandenburg an der Havel/Wohngebiet Hohenstücken" (Dezember 2003)  
Einreicher : Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VI



- 8.1 Wiedervorlage SVV 28.01.2004 Anfrage betreffs des Radverkehrs  
Einreicher : Fraktionen PDS und Bündnis 90/Die Grünen
- 8.2 Wiedervorlage SVV 28.01.2004 Anfrage gemäß § 6 Geschäftsordnung der SVV bezüglich der Thematik Stadtbau  
Einreicher : Fraktion PDS
- 8.3 Wiedervorlage SVV 28.01.2004 Anfrage betreffs Schulwegsicherung in der Kurstraße  
Einreicher : Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
9. Mitteilungen und Erklärungen
10. Bericht zum Stand der Bebauung des Neustädtischen Marktes (Beschluss-Nr. 418/2002 d. SVV v. 30.10.2002)
- 11. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
12. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 28.01.2004
13. Vorlagen der Verwaltung
- Vorlagen-Nr. 0041/2004  
Grundstücksverkauf  
Einreicher : Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
14. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
16. Mitteilungen und Erklärungen
17. Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.: Friedrich von Kekulé  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 16.02.2004

-----

<b>Ende des amtlichen Teils</b>
---------------------------------

**Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im März 2004**

Stand: 16.02.2004

Di., 02.03.2004	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben (Sondersitzung)	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 04.03.2004	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 04.03.2004	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 09.03.2004	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 09.03.2004	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 10.03.2004	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 10.03.2004	Jugendhilfeausschuss	Kita SOS-Kinderdorf e.V.	17:00 Uhr
Mi. 10.03.2004	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 11.03.2004	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 16.03.2004	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Mi., 17.03.2004	Jugendhilfeausschuss	Deutsches Rotes Kreuz	17:00 Uhr
Di., 23.03.2004	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 31.03.2004	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

- - - - -

Abfallzweckverband Mittelmark - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

**Hinweis auf den Termin der nächsten Verbandsversammlung**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark findet am 30.03.2004 um 17.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, ehemals Amt Emster-Havel, in 14778 Jeserig, Potsdamer Straße 49 B statt.

Die Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt vorbehaltlich am 23.03.2004.

- - - - -

**Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt- und Personalamt/Beschaffungsstelle  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 0 33 81- 58 10 44 Fax: 0 33 81- 58 10 04  
hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A  
Kopiergeräte – Miet- und Wartungsvertrag  
Laufzeit 36 Monate  
Lieferung: 01.07.2004  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 02.03.2004  
Angebotsfrist: 23.03.2004
- Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A  
Spezialschränke – Registraturschränke, Kartenschränke für Stadtpläne, feuersichere Schiebtürenschränke für Urkunden  
Lieferung: 15.07.2004  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 02.03.2004  
Angebotsfrist: 24.03.2004
- Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A  
Büromöbel  
Lieferung: 27.07.2004  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 02.03.2004  
Angebotsfrist: 23.03.2004

Der Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (GLM)“, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81/58 29 00, Fax: 0 33 81/58 29 04 hat folgende Vorhaben ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Maurerarbeiten nach DIN 18330 – 1. BA Kirche (Um- u. Ausbau Klosteranlage St. Pauli)  
Ausführungszeitraum: Mai bis September 2004  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 20.02.2004  
Kostenbeitrag: 10,00 €  
Angebotsfrist: 05.04.2004, 10.30 Uhr
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Stahlbauarbeiten nach DIN 18335 – 1. BA Kirche (Um- u. Ausbau Klosteranlage St. Pauli)  
Ausführungszeitraum: Mai bis Juni 2004  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 20.02.2004  
Kostenbeitrag: 5,00 €  
Angebotsfrist: 06.04.2004, 10.30 Uhr
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Zimmerer- u. Holzbauarbeiten nach DIN 18334 – 1. BA Kirche  
(Um- u. Ausbau Klosteranlage St. Pauli)  
Ausführungszeitraum: Mai bis August 2004  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 20.02.2004  
Kostenbeitrag: 10,00 €  
Angebotsfrist: 05.04.2004, 13.00 Uhr

-----

### **Träger für Freizeiteinrichtung gesucht**

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, die Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche "Station Junger Techniker und Naturforscher" in der Bauhofstraße 74 in die Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe zu übergeben.

Interessenten erhalten Informationen zur Einrichtung im Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Berner Straße 7, 14772 Brandenburg an der Havel, Zimmer 221.  
Das Jugendamt ist unter der Telefonnummer 0 33 81/58 51 01 zu erreichen.

Die Bewerbungsunterlagen zur Übernahme der Einrichtung müssen bis zum 17.04.2004 im Jugendamt vorliegen.

-----

### **Mitteilung über öffentliche Zustellungen**

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 108, 122 bzw. 204, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **Herrn Heiko Nandke**, geboren am 18.07.1972, zuletzt wohnhaft: 14641 Nauen, Bauernfeldallee 12:

- Schreiben vom: 25.11.2003
- Aktenzeichen: 50.4.P.251071/01

Für **Herrn Rolf Goethe**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Schumannstraße 2:

- Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 15.01.2004
- Aktenzeichen: 017000 000 130281

\* \* \*

Für **Herrn Nico Scheike**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Christinenstraße 2B:

- Bescheid vom 30.01.2004
- Aktenzeichen: 1220.Sch.141281

- - - - -

## IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky  
Tel.: (03381) 58 13 23,  
Fax: (03381) 58 13 04,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de](mailto:peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Neuendorfer Straße 90  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Bürgeramt,  
Haus 1, Zi. 018,  
Neuendorfer Straße 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Ortsteilverwaltungen Plau, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember